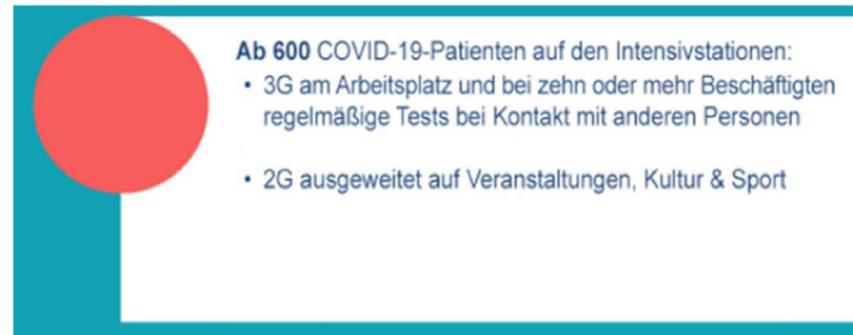


## Pfarrheime

### Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten

(gemäß 15. BayIfSMV, Stand 24.11.2021)



Die Bayer. Krankenhaus-Ampel steht in ganz Bayern auf Rot.

Es wurde für Bayern die epidemische Lage festgestellt. Daher gelten ab dem 24.11.2021 bis zum 15.12.2021 besondere Maßnahmen.

#### Grundsätzlich gilt:

**Bei roter Krankenhaus-Ampel** gilt bei Veranstaltungen **in Gebäuden die 2G -Regel mit FFP2-Maskenpflicht, bzw. 2G plus (zusätzlich aktueller Testnachweis)**: Persönlichen Zugang haben nur Geimpfte, Genesene und Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen. Für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12 bis 17 Jahren gelten bestimmte Ausnahmen. Diese und sonstige Ausnahmen siehe bei jeweiliger Veranstaltung. Ausnahme von der Maskenpflicht: Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit; Kinder zwischen 6 und 16 Jahren können eine medizinische Maske tragen.

Bei Anwendung von 2G gilt **im Veranstaltungsraum** keine (FFP2-) Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann. Bei Anwendung von 2G plus gilt Mindestabstand (außer zu Personen des eigenen Hausstands) und Maskenpflicht auch am Platz. Die Einhaltung der Regelungen durch die Besucher ist zuverlässig zu kontrollieren. **Achtung:** Nichteinhaltung ist bußgeldbewehrt! Die nachstehenden Regelungen beschreiben den gesetzlichen Mindeststandard. Auf Entscheidung des örtlich Verantwortlichen (Pfarrer, Kirchenverwaltung oder Maßnahmeteam) dürfen je nach regionaler 7-Tage Inzidenz strengere Regelungen (z.B. grundsätzlich 2G plus für alle Veranstaltungen in einem Pfarrheim) angelegt werden. Tanzveranstaltungen und gastronomische Angebote mit Tanzmusik sind untersagt.

Hinweis für alle Personen ohne Impfnachweis ab 12 Jahren u. drei Monaten: Wiedereinführung der Kontaktbeschränkung, d. h. Treffen nur mit max. 5 Personen aus 2 Haushalten.

**Hotspot – Regelung:** In Kreisen mit einer 7-Tage Inzidenz über 1.000 sind alle Freizeit-, Sport und Kultur-Veranstaltungen untersagt sowie sind dort Gastronomie und Beherbergungsbetriebe geschlossen.

Abstandserfordernis:

Vom Einhalten des Mindestabstands von 1,5m ausgenommen sind grundsätzlich nur Personen, die einem gemeinsamen Hausstand angehören.

Erhebung von Kontaktdaten (Besucherregistrierung):

Nach der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Kontaktdaten nur noch bei Beherbergungen (z.B. Gruppenübernachtungen im Pfarrheim) vorgesehen. Bei allen anderen hier relevanten Veranstaltungen entfällt die Kontaktdatenerhebung.

Veranstaltungsart p f a r r l i c h	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen	Hotspots Erlaubt/nicht erlaubt	
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienst		FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Es gelten die Regeln <b>analog Gottesdienste</b> .		
KV-Sitzung, PGR-Sitzung mit Ausschüssen		<b>Es gilt die 3G Regel.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.		
Sakramentenkatechese (z.B. Firmvorbereitung, Kommunionvorbereitung)		Indoor <b>gilt für außerschulischen Unterricht die 2G Regel, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sind zugelassen. Für Beschäftigte und Ehrenamtliche die 3G Regel.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.		In Präsenz untersagt in Hotspots. Umstellung auf ausschließlich digitale Angebote.

<p>Veranstaltung für Kommunion-Eltern/ Firm-Eltern (Elternabend etc.) in nicht-privaten Räumen</p>		<p>Indoor gilt die <b>2G plus Regel für Teilnehmer, 3G Regel für Beschäftigte und Ehrenamtliche</b>, FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.</p>		<p>Untersagt in Hotspots</p>
<p><b>Erwachsenenbildung:</b> z.B. Glaubenskurs, Bibelkurs, Seniorenkreis mit Vortrag der KEB o.a., etc.</p>		<p>Indoor gilt die <b>2G- Regel für Besucherinnen und Besucher, für Kursleiter (Haupt- und Ehrenamtliche) 3G</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.</p>		<p>In Präsenz untersagt in Hotspots. Umstellung auf ausschließlich digitale Angebote.</p>
<p><b>Außerschulische Bildungsveranstaltungen:</b> z. B. Ministranten-/Jugendgruppe, Lektoren- und Kommunionhelferschulungen oder sonstige außerschulische Bildung</p>		<p>Indoor gilt die <b>2G- Regel für Alle. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sind zugelassen.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.</p>		<p>In Präsenz untersagt in Hotspots. Umstellung auf ausschließlich digitale Angebote.</p>

<p><b>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen ohne Bewirtung:</b> z.B. Gesprächskreise, Diskussionsrunden, Bibelkreise, Familienkreise etc.</p>		<p>Indoor gilt die <b>2G plus Regel für Teilnehmer, für interne Kurs-/Kreisleiter (Beschäftigte und Ehrenamtliche) 3G</b>,  FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer auch am Platz, Mindestabstand zu Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören.  <u>Personenobergrenze:</u> max 25% der möglichen Plätze dürfen belegt werden.  Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Kontaktdatenerhebung nur bei Angeboten mit Tanzmusik.</p>		<p>Untersagt in Hotspots.</p>
<p><b>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen mit Bewirtung:</b> z.B. Ehrenamtlichen-Treff, Teestube, Senioren-Kaffee, Familienkreise etc.</p>		<p>Indoor gilt die <b>2GRegel, für Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G</b>,  FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer auch am Platz, Mindestabstand zu Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören.  <u>Personenobergrenze:</u> max 25% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. <u>Ausnahme:</u> Bei Bewirtung gilt nach §2, Abs.1 Nr. 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“, kein Mindestabstand.  Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.  <b>Sperrstunde ab 22.00 Uhr</b></p>		<p>Untersagt in Hotspots.</p>
<p><b>Krippenausstellungen, Weihnachts-/Adventsbasare und -märkte ohne Bewirtung</b></p>		<p>Landesweit untersagt</p>		<p>Landesweit untersagt</p>

<b>Krippenausstellungen, Weihnachts-/Adventsbasare und -märkte <u>mit</u> Bewirtung</b>		Landesweit untersagt		Landesweit untersagt
Adventsfenster (im Freien)		Wegen Kontaktbeschränkung der Ungeimpften sollten alle Aktionen (Treffen, Glühwein, ...) rund um die Adventsfenster abgesagt werden.		Untersagt in Hotspots.
Empfänge: (öffentliche Veranstaltung z.B. Jahresempfang, Amtseinführung, Verabschiedung, Ehrungen Ehrenamtlicher etc.)		Indoor gilt ohne Bewirtung <b>für Besucher die 2G plus Regel, für Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer auch am Platz, Mindestabstand zu Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. <u>Personenobergrenze:</u> max 25% der möglichen Plätze dürfen belegt werden. <u>Ausnahme:</u> Bei Bewirtung gilt nach §2, Abs.1 Nr. 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“, kein Mindestabstand. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt. <b>Sperrstunde ab 22.00 Uhr.</b>		Untersagt in Hotspots.

<p>(Kirchen-)Chorprobe, Orchesterprobe</p> <p><b>Hinweis:</b>  <u>Gilt auch beim Singen des Chores oder Musizieren im Gottesdienst!</u></p>		<p>Indoor gilt die <b>2G plus-Regel für Sängerinnen und Sänger, Musikerinnen und Musiker und alle Besucher, für externe Chorleiter/-in und Dirigent/-in 3G plus, für Beschäftigte 3G. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sind zugelassen.</b></p> <p>Grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, auch am Platz (außer beim Singen).</p> <p>Keine Maskenpflicht, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt</p> <p>Grundsätzlich Abstandserfordernis von 1,5 Meter zur Seite und 2 Meter nach vorne, kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.</p>		<p>Untersagt in Hotspots.</p>
<p>Pfarrfest</p>		<p>Indoor nur als <b>2G plus</b>-Veranstaltung mit FFP2-Maskenpflicht und Mindestabstand sowie Beschränkung der Personenzahl (max. 25% der verfügbaren Plätze) zulässig. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt.</p> <p><b>Sperrstunde ab 22.00 Uhr</b></p>		<p>Untersagt in Hotspots.</p>

Veranstaltungsart Extern	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen	Hotspots Erlaubt/nicht erlaubt	
<b>Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung</b>		Indoor gilt die <b>2G- Regel für Alle.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer so- weit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.		In Präsenz untersagt in Hotspots. Umstellung auf ausschließlich digitale An- gebote.
<b>Erwachsenenbildung</b> z. B. Vortragsveranstaltungen der KEB, VHS-Kurs etc.		Indoor gilt die <b>2G- Regel für Besucherinnen und Besucher, für Kursleiter (Haupt- und Eh- renamtliche) 3G</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, so- fern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektions- schutzkonzept.		In Präsenz untersagt in Hotspots. Umstellung auf ausschließlich digitale An- gebote.
<b>Außerschulische Bildungsangebote,</b> z. B. Musikunterricht für Kinder und Jugendliche usw.		Indoor <b>gilt die 2G- Regel für Alle. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sind zugelassen.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer (Kin- der zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Ab- stand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektions- schutzkonzept.		In Präsenz untersagt in Hotspots. Umstellung auf ausschließlich digitale An- gebote.
Blutspenden		<b>Die 3G-Regel bzw. 3G plus oder 2G findet keine Anwendung.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-in- nen. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept,		

Schulen / KiTas für sog „Ausweichklassenzimmer“/„Gruppenräume“, Prüfungen		Bei externen Prüfungen <b>gilt die 3G plus Regel für Alle</b> . Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. In den Klassen-/Gruppenräumen gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule/KiTa		dto.
Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie notwendige Vereinssitzungen (z.B. Vorstandssitzung, etc.)		<b>3G-Regel für Beteiligte</b> . Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.		Dto.
Eigentümerversammlungen, Vollversammlungen von Vereinen		Indoor gilt <b>für Alle 2G plus</b> . FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.		In Hotspots untersagt.
Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen		Indoor <b>gilt die 3G Regel für Alle</b> . Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Regelungen in Kitas nur „in festen Gruppen“ zulässig. FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.		
Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)		Indoor <b>gilt die 2G plus-Regel, für Kursleiter 3G plus. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sind zugelassen</b> . FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.		In Hotspots untersagt.

Theaterproben, Chor-/Musikproben		<p>Indoor gilt die <b>2G plus-Regel für Sängerinnen und Sänger sowie Musikerinnen und Musiker; für Chorleiter/-in und Dirigent/-in 3G. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sind zugelassen.</b></p> <p>Grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, auch am Platz (außer beim Singen).</p> <p>Keine Maskenpflicht, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt</p> <p>Grundsätzlich Abstandserfordernis von 1,5 Meter zur Seite und 2 Meter nach vorne, kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.</p>		In Hotspots untersagt.
Konzerte		<p>Indoor gilt für <b>Besucherinnen und Besucher und für Sängerinnen und Sänger und für Musikerinnen und Musiker die 2G plus-Regel; , für Chorleiter/-in und Dirigent/-in 3G. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sind zugelassen.</b></p> <p>Grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, auch am Platz (außer beim Singen).</p> <p>Keine Maskenpflicht, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt</p> <p>Grundsätzlich Abstandserfordernis von 1,5 Meter zur Seite und 2 Meter nach vorne, kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.</p>		In Hotspots untersagt.

		Ab 100 Personen <b>eigenes Infektionsschutzkonzept</b> erforderlich.		
Private Veranstaltungen z.B. Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Empfänge etc.) sowie Öffentliche Feste und Feiern		<p><u>Ohne Bewirtung:</u> Indoor gilt die <b>2G plus Regel für Alle</b>. FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Personenobergrenze: max 25% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden.</p> <p><u>Bei Bewirtung:</u> Indoor gilt die <b>2G-Regel für Alle</b>. Indoor gilt nach § 2, Abs.1 Punkt 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. Bei Bewirtung gilt auch kein Abstandserfordernis aber: Personenobergrenze: max 25% der verfügbaren Plätze dürfen belegt werden. Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Veranstaltungen mit Tanz sind landesweit untersagt. <b>Sperrstunde ab 22.00 Uhr</b></p>		In Hotspots untersagt.
Krippenausstellungen, Weihnachts-/Adventsbasar <u>ohne</u> Bewirtung		Landesweit untersagt		Landesweit untersagt
Krippenausstellungen, Weihnachts-/Adventsbasar <u>mit</u> Bewirtung		Landesweit untersagt		Landesweit untersagt

Jugendpartys, Club, Disco etc.		Landesweit untersagt		Landesweit untersagt
--------------------------------	---	----------------------	---	----------------------

**Bitte beachten:**

- 1.) Maßgeblich für die oben stehenden Erlaubnisse bzw. Versagungen ist seit dem 02.09.2021 die landesweite (!) Hospitalisierungsinzidenz (= coronabedingte Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung) bzw. die sog. Krankenhausampel. Sobald diese ein bestimmtes Maß erreicht (gelb, rot), werden zusätzliche Maßnahmen getroffen (§§ 16, 17 und 17a der 14. BayIfSMV). Derzeit steht die Ampel bayernweit auf „Rot“, Bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.
- 2.) Hinsichtlich der für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt jeweils maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz gilt gem. § 3 der 14. BayIfSMV Folgendes:
  - a) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
  - b) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Maßgeblich für die Feststellung, ab welchem Tag genau inzidenzabhängige Veranstaltungen stattfinden können ist ausschließlich die Bekanntgabe durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die auf der jeweiligen Homepage der Behörde veröffentlicht wird.

- 2.) Es können aufgrund einer Allgemeinverfügung durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde abweichende Regelungen gelten (§ 18 der 14. BayIfSMV)
- 3.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen

**4.) Zulässige Test-, Impf- und Genesenennachweise**

- a) (\*) **Zulässige Nachweise für die 3G-Regel** nach Maßgabe von § 3, Abs. 4 der 14. BayIfSMV:

Testnachweise:

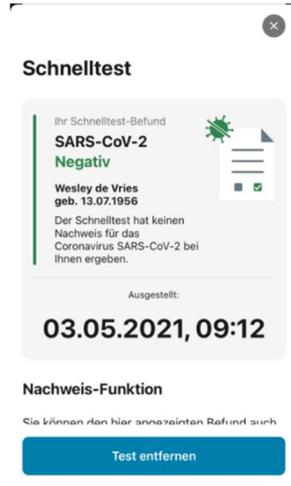
Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
  - eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
  - eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
  - bei Schülerinnen und Schülern genügt als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.
- zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.
- b) (\*) **Zulässiger Testnachweis für die 3Gplus-Regel** nach Maßgabe von § 3a, Abs. 4 der 14. BayIfSMV:  
 Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund:
- eines PCR-Tests der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.
    - Bei Schülerinnen und Schülern genügt als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.

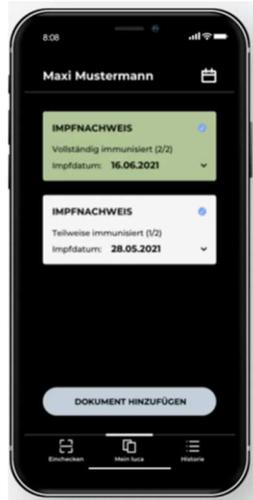
Beispiele für Nachweise per App:



Testnachweis ePassGo App



Testnachweis Corona Warn App



Impfnachweis Luca App



Impfnachweis CovPass App



Genesenennachweis Corona Warn App